

## **Satzung**

des Deutschen Gewerbeverbandes e. V. (DGV)

### **§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen:

**“Deutscher Gewerbeverband (DGV) e. V.“**

(2) Der Sitz des Verbandes ist Cloppenburg.

(3) Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen.

(4) Der Verband kann Mitglied anderer Verbände sein.

### **§ 2 – Zweck und Aufgaben des Verbandes**

(1) Der DGV ist der Zusammenschluss mittelständischer Unternehmen in Deutschland.

(2) Aufgabe des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Belange der mittelständischen Unternehmen, sowie die allgemeine Vertretung gegenüber Behörden, Verwaltungsstellen und Verbänden.

(3) Der DGV erbringt zur Erfüllung des Verbandszwecks seinen Mitgliedern folgende kostenfreie Leistungen:

- Schulungen,
- Newsletter,
- Erstberatung in Rechtsangelegenheiten,
- Vermittlung von weiteren Dienstleistungen aller Art,
- Erfahrungsaustausch,
- Interessenvertretung bei Gesetzesvorhaben.

(3) Parteipolitische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Verbandes nicht erfolgen.

### **§ 3 – Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Verbandes ist Cloppenburg.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle mittelständischen Unternehmen in Deutschland werden, sofern sie die Verbandszwecke anerkennen und den Verband im Interesse der Gemeinschaft zu fördern bereit sind.

(2) Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Behörden, Verbände und Einzelpersonen werden, die im Interesse der mittelständischen Entwicklung den Vereinszielen verbunden sind.

(3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind zu allen Veranstaltungen des Verbandes, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, einzuladen. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

(4) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie können den Verband in allen zu seinem Aufgabengebiet gehörenden Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Alle Mitglieder sind an die verbandsbezogenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

#### **§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft für die fördernden Mitglieder beginnt nach der Bestätigung des Antrages durch den Vorstand. Für die ordentlichen Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages für das Eintrittsjahr.

#### **§ 6 - Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Höhe des zu leistenden Betrages der Mitglieder sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit werden durch den Vorstand in Form einer Beitragsordnung festgelegt. Die Festlegungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, der durch den Vorstand gesondert festzusetzen ist.

#### **§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person, Tod einer natürlichen Person oder Auflösung des Verbandes beendet werden.

(2) Die Kündigung hat an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu erfolgen.

(3) Ein Ausschluss kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Verzug ist
- das Mitglied gegen die Satzung erheblich oder wiederholt verstößt
- die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verband nicht mehr gegeben sind
- über das Vermögen des Mitgliedes ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde.

(5) Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

### **§ 8 - Gliederung**

(1) Der Verband bildet Arbeitskreise, die jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

(2) Die Arbeitskreise werden jeweils durch einen sachverständigen Sprecher geleitet. Die Sprecher sind vom Vorstand zu bestätigen.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 – Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung.

### **§ 10 – Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern, die ihre Beiträge bis zum Tag der Mitgliederversammlung erbracht haben. Fördernde Mitglieder haben kein Teilnahmerecht, da sie kein Stimmrecht haben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle drei Jahre durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen durch eingeschriebenen Brief einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des eingeschriebenen Briefs

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 1/3 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, sie ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen.

4) Das vertretende Mitglied darf einschließlich der eigenen Stimme nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit Zweiwochenfrist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zu Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleistung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

(11) Zur Änderung der Satzung und Abberufung des Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

(12) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 11 – Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

(2) Die Verantwortlichkeiten sind im Geschäftsverteilungsplan begründet.

(3) Der Vorstand bildet als ständiges Arbeitsgremium einen Beirat. Er wird gebildet aus den delegierten Verantwortlichen der kooperierenden Verbände. Er nimmt an allen Vorstandssitzungen teil.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Ersatzmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann nur durch eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden und vertretenen Mitglieder erfolgen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung. Er ist für die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers zuständig.

(7) Der Vorstand ist zuständig für die Erarbeitung der Rahmenkonzeption der Verbandstätigkeit, deren Durchführung und Überwachung.

(8) Der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich durch. Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den Verein entgeltlich tätig werden. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(9) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie zur Verwaltung des Vermögens dient die Geschäftsstelle, deren Leitung einem Geschäftsführer obliegt. Dieser arbeitet nach den Weisungen des Vorsitzenden.

## **§ 12 Vertretungsmacht**

(1) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende.

(2) Beide vertreten jeder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 13 – Auflösung**

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung seines Zweckes kann nur von einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfassung ist die körperliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Verbandes erforderlich.

(3) Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Diese zweite Versammlung soll frühestens vier und spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden.

(4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(5) Die dem Liquidator obliegenden Entscheidungen über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens für gemeinnützige Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 – Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ... beschlossen.